Vertrag

über die Ökostromlieferung

zwischen dem

Studierendenwerk Dortmund AöR Vogelpothsweg 85 44227 Dortmund

- nachfolgend Kunde genannt -

und	
- nachfolgend Lieferant genannt -	

Achtung:

Dieser Vordruck ist ergänzt um die erforderlichen Angaben des Bieters unterschrieben vom Bieter mit dem Angebot an die ausschreibende Stelle abzugeben.

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Grundsätze der Stromlieferung zwischen dem Stromkunden und dem Stromlieferanten, der im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung als wirtschaftlichster Bieter gemäß den Verdingungsunterlagen für den Zeitraum **01.04.2025** bis **31.03.2027** ermittelt wurde.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Lieferung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Verbrauchsstellen gemäß Dokument 3.1¹ (Lieferstellenverzeichnis) elektrische Energie zu liefern. Darüber hinaus sind neue Abnahmestellen des Kunden auf dessen Wunsch in diesen Stromliefervertrag einzubeziehen und zu den vereinbarten Konditionen zu beliefern. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Aus der Summe der Abnahmestellen resultiert eine voraussichtliche Gesamtliefermenge von ca. 5.500.000 kWh/a. Diese Angabe stellt keine garantierte Abnahmemenge dar.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, auch eine höhere Abnahmestruktur als die in Dokument 3.1 (Lieferstellenverzeichnis) angegebenen Daten nach Maßgabe der vorhandenen Netzanschlusskapazitäten zu den vereinbarten Konditionen zu liefern. Geringere Mengen führen nicht zu Preisaufschlägen.
- (3) Der Lieferant übernimmt alle logistischen Aufgaben, die zur Sicherstellung der Versorgung notwendig sind. Die dafür anfallenden Kosten sind in den Angebotspreisen eingerechnet. Hierzu zählt insbesondere die Zählerstandablesung als auch eine kalenderjährliche Abrechnungserstellung durch den Lieferanten.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf für die in Dokument 3.1 (Lieferstellenverzeichnis) genannten Lieferstellen an elektrischer Energie von dem Lieferanten zu beziehen. Hiervon sind ausgenommen die Strommengen, die in bestehenden Eigenerzeugungsanlagen produziert oder die an andere Lieferstellen aufgrund bestehender Verträge geliefert werden.

§ 2 Strompreis, Zahlungsbedingungen, Abrechnung

- (1) Der Kunde vergütet dem Lieferanten für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie ein Entgelt gemäß der in Dokument 5.1 (Angebotsvorduck) vereinbarten Preisregelung.
- (2) Die Preisregelungen beinhalten den Strompreis einschließlich der Kosten der Regelenergie.
- (3) Die veröffentlichten regulierten Netznutzungsentgelte der örtlichen Netzbetreiber sowie ggf. Entgelte für singuläre Betriebsmittel werden zusätzlich vom Lieferanten ohne Aufschlag durchgereicht, sofern der Kunde nicht einen Netznutzungsvertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen hat bzw. bis zum Lieferbeginn abschließt.
- (4) Sollten sich die angegebenen Netznutzungsentgelte während der Vertragslaufzeit ändern, hat der Lieferant bei einer Erhöhung das Recht, bei einer Ermäßigung die

¹ Alle in diesem Vertrag angegebenen Dokumente sind Bestandteil des Vertrages.

Pflicht zur Weitergabe der Entgeltänderung. Eine Preisanpassung erfolgt zum Zeitpunkt der Veränderung der Netznutzungsentgelte.

- (5) Die vorgenannten Preisbestandteile enthalten nicht die Mehrkosten aus EEG und KWKG. Ferner ist im Strompreis der Blindarbeitsbezug nicht enthalten, der vom örtlichen Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.
- (6) Der Lieferant wird hinsichtlich der variablen Belastungen resultierend aus dem EEG und dem KWKG pauschale Sätze pro kWh (für KWKG bis 100.000 kWh/a) in Rechnung stellen. Verändern sich während der Vertragslaufzeit die Belastungen resultierend aus dem EEG bzw. aus dem KWKG, so ist der Lieferant berechtigt, und nach Aufforderung durch den Kunden verpflichtet, eine entsprechende Anpassung der Pauschale vorzunehmen.
- (7) Zu vorgenannten Nettopreisen werden noch (jeweils getrennt ausgewiesen) die Stromsteuer und Umsatzsteuer in ihren jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
- (8) Soweit künftig weitere Abgaben, Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen, sofern die Belastung nach der Intention der Regelung von dem Kunden getragen werden soll.
- (9) Die Rechnungen werden für jede Lieferstelle separat erstellt. Der Versand der Rechnungen erfolgt an den Rechnungsempfänger. Rechnungsempfänger ist der Kunde.
- (10) Der Abrechnungszeitraum beträgt bei Kunden mit Leistungsmessung 1 Monat. Bei vorläufiger monatlicher Abrechnung wird am Ende des Abrechnungsjahres eine Schlussrechnung erstellt, welche bereits gezahlte Beträge und den tatsächlichen Verbrauch und Leistungsbedarf berücksichtigt.
- (11) Die Abrechnung erfolgt bei Zählern ohne Leistungsmessung zum Ende des Abrechnungsjahres. Unterjährig können gleich bleibende Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall wird am Ende des Abrechnungsjahres eine Schlussrechnung gestellt, die bereits gezahlte Beträge und den tatsächlichen Verbrauch berücksichtigt. Die Höhe der Abschlagszahlungen einer Lieferstelle wird auf Grundlage der in Dokument 3.1 (Lieferstellenverzeichnis) genannten Liefermengen berechnet.
- (12) Die Zahlung erfolgt nach Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit Skontoabzug (sofern ein solcher gewährt wird), ansonsten richtet sich das Zahlungsziel nach der geltenden VOL/B, einwandfreie und vollständige Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen vorausgesetzt. Dem Kunden steht es frei, mit dem Lieferanten ein Lastschrifteinzugsverfahren zu vereinbaren.

§ 3 Netznutzung / Prognose

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem jeweiligen für den Kunden zuständigen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag für die Laufzeit des Liefervertrages zu vereinbaren, sofern der Kunde diesen Vertrag nicht selbst abschließt bzw. bis zum Lieferbeginn abschließen wird.
- (2) Der Kunde schließt mit dem Netzbetreiber einen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag ab, soweit noch nicht vorhanden.

(3) Der Lieferant stellt dem Kunden auf Anfrage mindestens alle drei Monate die 15-min-Lastgangdaten in einem geeigneten EDV-Format kostenlos elektronisch zur Verfügung. Ggfs. stellt der Kunde dem Lieferanten kostenlos einen von außen anwählbaren Telefonanschluss zur Daten-Fernauslesung zur Verfügung. Entsprechende Lieferstellen sind dem Dokument 3.1 (Lieferstellenverzeichnis) zu entnehmen.

§ 4 Vertragsdauer

Dieser Stromliefervertrag tritt zum **01.04.2025** in Kraft und läuft entsprechend der veröffentlichten Vertragslaufzeit bis zum **31.03.2027**. Der Stromliefervertrag wird vom Kunden rechtskräftig unterzeichnet und unmittelbar an den Lieferanten versandt. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 5 Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliches Kündigungsrecht)

Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer - unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang relevanten Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner - die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragsdauer nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder aufgrund eines Gläubigerantrages das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird; der Kunde ist eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) und ist nicht konkurs- bzw. insolvenzfähig,
- gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Mahnung verstoßen wird, z.B. wenn der Kunde mit zwei monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Daten dürfen vom Lieferanten und Kunden nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung genutzt werden. Eine Weitergabe von Daten und Informationen an exklusiv beauftragte Berater des Kunden ist gestattet, sofern dieser ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden Informationen über die Geschäftstätigkeit des Vertragspartners während des Vertragsverhältnisses und darüber hinaus zu wahren.

§ 7 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Kunden.
- (2) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragstext verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (3) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen an diesem Vertrag bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und dürfen das wirtschaftliche Ergebnis der Ausschreibung nicht verändern.
- (2) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.
- (3) Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, finden die Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektritzität aus dem Niederspannungsgesetz (StromGVV) oder entsprechender Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung auf diesen Vertrag Anwendung. Der Lieferant stellt auf Anforderung dem Kunden die jeweilige Fassung der StromGVV bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht für dieses Vertragsverhältnis.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (6) Der Lieferant hat das Recht, sich zur Erfüllung der Zusammenarbeit Dritter zu bedienen, sofern keine Bedenken hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gegen den Dritten bei der Erfüllung dieses Vertrages bestehen. Diese hat er dem Kunden vorher zu benennen. Alle bestehenden Vertragsregelungen gelten in diesem Fall unverändert fort.
- (7) Im Übrigen ist die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten nur mit Zustimmung des anderen Partners zulässig. Der Partner wird seine Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern.

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel des Lieferanten
Ort. Datum, rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel des Kunden

Anlagen:

Dokument 3.1 (Lieferstellenverzeichnis)

Dokument 5.1 (Angebotsvordruck)